



Inhalt, Nr. 02/2026

- Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für den Behindertenbeirat des Landkreises München
- Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes
- Bekanntmachung der Zulassungsbehörde
- Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur

Nr. 2715 / Am Dienstag, den 10.02.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 18.11.2025

2. Verkehrliche Infrastruktur; Umbau des Autobahnknoten Ost A 99 / A 94 durch die Autobahn GmbH Verlegung der M 18 / EBE 4 – Vorstellung der Planung

3. Mobilitätsplanung; Evaluation On-Demand-Service FLEX 2026: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 04.10.2025

4. Mobilitätsplanung; On-Demand-Verkehr – Neuauflistung des ODS FLEX ab Dezember 2027

5. ÖPNV im Landkreis München; MVV-FLEXlinie 2100 - Verlängerung des auslaufenden Vertragsvertrags ab Dezember 2026 durch Ziehung der Verlängerungsoption bis Dezember 2028

6. ÖPNV im Landkreis München; Busbeschleunigung im Landkreis München – Pilotprojekt mit Korridor in der Gemeinde Unterhaching und weiteres landkreisweites Vorgehen

7. ÖPNV im Landkreis München; Positionspapier der Verbundlandkreise und -städte im MVV „Zukunftsprojekte für den Schienenpersonennahverkehr“ sowie Antrag der FDP-Kreistagsgruppe im Landkreis München vom 07.11.2025 zur Positionierung des Kreistags zu Störungen und Defiziten im S-Bahnverkehr II

8. ÖPNV im Landkreis München; Anwendung Bayern-Index ÖPNV (Bus) im regionalen Omnibusverkehr im Landkreis München, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag vom 04.10.2025

9. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für den Behindertenbeirat des Landkreises München

Nr. 2716 / Satzung für den Behindertenbeirat des Landkreises München – Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis München (Behindertenbeirat)

Der Landkreis München erlässt aufgrund Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

(1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis München wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet, nachfolgend „Behindertenbeirat“ genannt

(2) Der Behindertenbeirat besteht aus Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises München sowie aus Einrichtungsvertretenden und Akteurinnen und Akteuren der kommunalen Politik.

(3) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit

Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

(4) Sofern Menschen mit einer chronischen Erkrankung die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft aufgrund derselben Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ebenfalls erschwert ist, werden auch deren Interessen durch diesen Beirat wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat des Landkreises München vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis München im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung bei der Teilhabe am öffentlichen Leben. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und nicht weisungsgebunden.

(2) Der Behindertenbeirat berät die Kreisgremien, die Verwaltung des Landkreises München und die 29 Kommunen in allen Fragestellungen, Vorhaben und Projekten, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Landkreis München betreffen. Der Beirat berät durch Empfehlungen, Stellungnahmen und Anfragen.

(3) Der Behindertenbeirat fordert die erforderlichen Veränderungen ein, die aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention notwendig sind, berät bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen und fördert somit die Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse im Landkreis München.

(4) Der Behindertenbeirat informiert die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderungen und trägt zur Weiterentwicklung der Teilhabe-politik für Menschen mit Behinderungen bei und stärkt das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger (Bewusstseinsbildung).

§ 3 Rechte und Pflichten des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat ist zu allen seinen nach § 2 Abs. 2 betreffenden Beratungsgegenständen, Fragen und Vorhaben, für die der Landkreis München zuständig ist, durch die Kreisgremien und die Verwaltung bereits in der Planungsphase hinzuzuziehen, so dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

(2) Beschlussvorlagen, die sich mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen befassen sind vom Ersteller als solche zu kennzeichnen. Der Sitzungsdienst stellt diese nach Freigabe der Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle leitet die Beschlussvorlagen vor Beratung in den Kreisgremien den Mitgliedern des Vorstands zu, um diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Schriftliche Stellungnahmen, die den Gremiumsmitgliedern rechtzeitig zur Sitzung vorgelegt werden sollen, müssen dem Sitzungsdienst spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Wird eine Stellungnahme abgegeben, kann zu den Sitzungen der Kreisgremien ein Mitglied des Vorstands oder die/der zuständige Auditgruppensprecher/-sprecher als Expertin/Experte hinzugezogen werden.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf Beschlussvorlagen, welche in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

(3) Auf Wunsch werden die Unterlagen von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates barrierefrei zur Verfügung gestellt. (z.B. in Brailleschrift, unter Verwendung von leichter Sprache).

(4) Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates werden durch den Vorstand über die Geschäftsstelle an die Verwaltung weitergeleitet. Sind die Mitglieder des Kreistags oder seiner Ausschüsse Adressat, erfolgt die Weiterleitung von der Geschäftsstelle über den Sitzungsdienst an die Kreisgremien.

Bitte um Stellungnahmen durch die Verwaltung oder die Kreisgremien erfolgen umgekehrt über den gleichen Weg.

(5) Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Behindertenbeirates sind von der Verwaltung des Landkreises München innerhalb von 8 Wochen zu behandeln. Ist dies nicht möglich, erhält der Beirat eine Zwischenmitteilung.

(6) Die Organisationseinheiten des Landratsamtes München unterstützen den Behindertenbeirat bei seiner Arbeit und arbeiten mit ihm zusammen.

(7) Über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen und die den Mitgliedern des Beirates bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies ist durch eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung gegenüber der Geschäftsstelle nachzuweisen.

§ 4 Mitgliedschaft im Behindertenbeirat

(1) Stimmberechtigte und wählbare Mitglieder sind:

- a) Organisationen der Selbstvertretung und/oder Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die chronisch erkrankt sind.
- b) Bis zu einem Drittel aus § 4 Abs. 1a können einzelne Menschen mit Behinderungen sein.
- c) Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte des Landkreises München.
- d) Die/der Vorsitzende des örtlichen Behindertenbeirates oder die/der Behindertenbeauftragte der Gemeinden und Städte.
- e) Die Inklusionsbeauftragten der Gemeinden und Städte.
- f) Bürger und Bürgerinnen der Gemeinden und Städte des Landkreises, gemeldet seit mindestens einem Jahr im Landkreis, mit einem Grad der Behinderung von 100, sofern sie einen Antrag gestellt haben und der Vorstand diesem zugestimmt hat.
- g) Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Auditgruppen im Behindertenbeirat.
- h) Fünf vom Kreistag entsandte Mitglieder aus dessen Mitte.

In Mitgliederversammlungen kann gemäß § 5 das Stimmrecht für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstaben d) bis f) durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist der Geschäftsstelle spätestens zwei Werktagen vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen

(2) Beratende Mitglieder sind:

- a) Vertreterinnen und Vertreter von Sozialverbänden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren benannte Werkstatt-, Heim- und OBA-Beiräte. Dabei ist auf eine Ausgewogenheit der vertretenen Bedarfe zu achten.
- b) Eine Vertretung des Geschäftsbereiches, in dem die Geschäftsstelle des Beirates des LRA München angesiedelt ist.
- c) Eine Vertretung der im Landratsamt für Betreuung und Senioren zuständigen Fachbereiche.
- d) Eine Vertretung des Psychosozialen Verbundes des Landkreises München.
- e) Eine Vertretung der in der Verwaltung des Bezirks Oberbayern zuständigen Verwaltungseinheit für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen.
- f) Je eine Vertretung aller 29 Kommunen im Landkreis München.

(3) Die Mitglieder müssen im Landkreis München wohnen oder ihren Wirkungsbereich im Landkreis München haben.

(4) Der Behindertenbeirat hat auf eine Vertretung aller Behinderungsformen sowie die Ausgewogenheit von Männern, Frauen und Diversen zu achten.

(5) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 a) müssen und die Mitglieder aus § 4 Abs. 1 d) und Abs. 2 a) sollen Menschen mit Behinderungen oder deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter sein. Bei den weiteren Mitgliedern ist die direkte bzw. indirekte Betroffenheit gewünscht!

(6) Eine Liste der Organisationen der Selbstvertretung und / oder Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die chronisch erkrankt sind, und der Sozialverbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aus dem Landkreis München ist als Anlage Teil dieser Satzung. Diese wird durch den Beiratsvorstand nach Beschlussfassungen aktualisiert.

(7) Die Benennung der jeweiligen Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der Voraussetzungen aus dieser Satzung durch die jeweils entsendende Organisation oder das entsprechende Gremium.

(8) Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann schriftlich seinen Rücktritt erklären. Sofern die Nachfolge nicht über eine Stellvertretung geregelt ist, ist der Vorstand für eine geeignete Nach-

nominierung zuständig.

§ 5 Mitgliederversammlung des Behindertenbeirates

(1) Der Vorstand des Behindertenbeirates beruft nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal jährlich, Mitgliederversammlungen ein.

(2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

(3) Anträge an den Behindertenbeirat müssen schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungsstermin über die Geschäftsstelle oder direkt über ein Vorstandsmitglied gestellt werden.

(4) Die Geschäftsstelle lädt auf Betreiben der Vorstandschaft zu den Sitzungen des Beirates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Eine Ladung per E-Mail ist zulässig.

(5) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.

(6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/sein Stellvertreter oder ihre/ seine Stellvertreterin, leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.

(7) Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind von der die Schriftführung übernehmenden Geschäftsstelle und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(8) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Behindertenbeirates ausgeschlossen werden, wenn die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

§ 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenentnahmen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) Die Beschlüsse werden grundsätzlich per Akklamation herbeigeführt.

§ 7 Amtszeit des Behindertenbeirates

(1) Diese Regelung gilt für Organisationen der Selbstvertretung nach §4 Abs. 1 Buchstabe a

(2) Die Amtszeit des Behindertenbeirates beträgt 3 Jahre.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit des Behindertenbeirates werden die entsendenden Organisationen gebeten, entweder neue Mitglieder in den Behindertenbeirat zu entsenden oder die bereits entsandten Mitglieder zu bestätigen. Eine wiederholte Entsendung in den Beirat ist möglich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei von der Vollversammlung gewählten Personen.

Er führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirates und befindet über eingehende Aufnahmeanträge mittels Beschlussfassung.

(2) Die drei Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Von der Beiratssitzung gewählten Mitglieder wählen in der konstituierenden Vorstandssitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Stellvertretende.

Fortsetzung nächste Seite

**Fortsetzung**

(4) Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder die von den Auditgruppen genannten Vertreter an.

(5) Regelungen können im Umlauf- oder Onlineverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands ausdrücklich damit einverstanden erklären. Abstimmungen im Umlaufverfahren, bspw. per E-Mail, sind zulässig. Hiervon ausgenommen sind Vorstandswahlen, Personalentscheidungen und solche, die von Gesetzes wegen der Abstimmung in Präsenz bedürfen.

(6) Weitere Vorgaben regelt gemäß § 10 die Geschäftsordnung.

§ 9 Auditgruppen

(1) Der Behindertenbeirat bildet Auditgruppen zur fachlichen Arbeit. Mitglieder der Auditgruppen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.

(2) Die Auditgruppen tagen maximal sechs Mal jährlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzung werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Die Auditgruppen können Empfehlungen aussprechen und Anträge an den Beirat stellen.

(4) Themenbezogen soll die Verwaltung Mitarbeitende aus den spezifischen Geschäftsbereichen benennen, welche die Auditgruppen fachlich unterstützen.

(5) Jede Auditgruppe soll einen Vertreter benennen, der beratendes Mitglied im erweiterten Vorstand des Beirates ist. Die Arbeit wird dokumentiert und den Mitgliedern des Beirates in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 10 Geschäftsordnung

(1) Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates obliegt der Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsstelle ist Teil der Landkreisverwaltung und gewährleistet den ordnungsgemäß Gang der Geschäfte des Behindertenbeirates.

(3) Geschäftssitz ist das Landratsamt München.

§ 12 Haushalt

(1) Der Behindertenbeirat kann im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung dem Kreistag Vorschläge für künftige Projekte unterbreiten. Dem Beirat wird seitens des Landkreises München jährlich ein angemessenes Budget zur Verfügung gestellt, welches er zur Erfüllung seiner aus den Zielvorgaben abzuleitenden und den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben benötigt.

(2) Der Vorstand des Behindertenbeirates verwaltet im Benehmen mit der Geschäftsstelle die Haushaltssmittel.

(3) Über das Beiratsbudget und die in § 13 geregelte Aufwandsentschädigung hinaus werden im Sinne eines behinderungsbedingten individuellen Nachteilsausgleiches bei Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und seiner Facharbeitskreise Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. Dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen sowie sonstige Hilfs- und Assistenzleistungen für besonders schwer beeinträchtigte Mitglieder eingesetzt. Sämtliche Kosten hierfür werden vom Landkreis getragen.

§ 13 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitarbeit im Behindertenbeirat des Landkreises München ist ehrenamtlich. Für Vorstand und Mitglieder des erweiterten Vorstands (s. § 8 Abs. 4) gilt die Entschädigungssatzung des Landkreises München.

(2) Für die Übernahme von Fahrtkosten für alle Mitglieder des Behindertenbeirates finden die Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Anwendung.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen beschließt der Kreistag des Landkreises München nach vorheriger Anhörung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung des Behindertenbeirats.

(2) Dazu ist die geplante Änderung im Wortlaut allen Mitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch mit einer 14-tägigen Frist vor der satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung, zuzuleiten.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 4. Februar

Christoph Göbel
Landrat

Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes

Nr. 2717 / Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes

Anhörungsverfahren (Bürgerbeteiligung) zum Erlass der geplanten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchener Norden im Bereich der Gemeinden Garching bei München, Ober- und Unterschleißheim“ erhobenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Verordnungsverfahrens. Die Erhebung personenbezogener Daten dient dazu vorgebrachte Bedenken / Anregungen / Äußerungen zu überprüfen und zu bewerten. Die personenbezogenen Daten werden hierzu ggf. an beteiligte Behörden oder Sachverständige herausgegeben. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Durchführung des Verordnungsverfahrens erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des Landkreises München.

Der Landkreis München beabsichtigt, die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchener Norden im Bereich der Gemeinden Garching bei München, Ober- und Unterschleißheim“, zu erlassen, um eine Bauleitplanung der Gemeinde Oberschleißheim (Ausweisung eines Gewerbegebietes südlich der B 471) zu ermöglichen.

Der Entwurf der Änderungsverordnung sowie eine Karte im Maßstab 1:50.000 und eine Karte im Maßstab 1: 5.000 liegen in der Zeit

vom 19. Februar 2026 bis einschließlich 18. März 2026

im Landratsamt München, Außenstelle Frankenthaler Straße 5 - 9, 81539 München, im Treppenhaus, 2. OG, sowie im Zimmer F 2.14 während der Dienststunden (Landratsamt: Mo – Fr 8 Uhr – 12 Uhr, Mo bis Mi 14 Uhr – 16 Uhr, Do 14 Uhr – 17.30 Uhr) sowie in den von der Änderungsverordnung betroffenen Gemeinden (Einzelheiten siehe unten) jeweils öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet (www.landkreis-muenchen.de/bekanntmachungen-naturschutz) einsehbar. Die Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der dazugehörigen Karten erfolgt außerdem in der

Gemeinde Oberschleißheim

Gemeinde Oberschleißheim, Bauamt, Mittenheimer Straße 62 A, Zimmer 2 - Umweltamt und Baumschutz.

Montag – Mittwoch: 8 Uhr bis 15 Uhr, Donnerstag: 8 Uhr bis 17 Uhr, Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr Internet ([https://www.oberschleissheim.de](http://www.oberschleissheim.de)) unter der Rubrik Bürgerservice & Rathaus/Rathaus/Bauleitplanung.

Stadt Unterschleißheim

Stadt Unterschleißheim, Bauverwaltung, Valeyrstr. 1, I. Stock, Zimmer 132, 85716 Unterschleißheim

Montag: 08:00-12:30 Uhr und 14:00-16:00 Uhr, Dienstag: 08:00-12:30 Uhr und 14:00-16:00 Uhr (nur mit Termin), Mittwoch: 07:00-12:30 Uhr, Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr, Freitag: 08:00-12:30 Uhr Internet ([https://www.underschleissheim.de/startseite.html](http://www.underschleissheim.de/startseite.html)) unter der Rubrik Aktuelles.

Stadt Garching

Verwaltungsgebäude der Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching, im Flurbereich des 1. Obergeschosses des Rathauses während der üblichen Zeiten des Publikumsverkehrs, Internet: [https://www.garching.de/_unter](http://www.garching.de/_unter) der Rubrik Bauen Wohnen/Bau-

en/Bauanträge und Bebauungspläne bzw. <https://www.garching.de/bauen-wohnen/bauen/bauantr%3a4ge-und-bebauungsp%3a4ne>.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zur geplanten Änderungsverordnung beim Landratsamt München und bei den genannten Gemeinden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Bedenken und Anregungen per E-Mail an naturschutz@lra-m.bayern.de gesandt werden.

Hinweis Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 26 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationspflichten, die ebenfalls öffentlich ausliegen.

sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erheben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2719 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Vorbescheid vom 13.01.2026

Vorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 24 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 38 Stellplätzen

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1522/5

Bauort: 85521 Ottobrunn, Prinz-Otto-Straße 13

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 13.01.2026, Nr. 4.1-0055/25/VB wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung Vereinsheim der Stockschützen mit Nutzungsänderungen: 1. Wettkampfbüro-Wärmestube und Teil Freisitz zu Küche sowie 2. überdachter Freisitz zu Vereinsraum“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 2831 in 85737 Ismaning, Wiesstraße 50a erteilt.

2. Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1520/11 und 1520/2 der Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem



Fortsetzung

Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.29, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2720 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 27.01.2026

Vorhaben: Umnutzung und Ausbau des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes (ehemalige Scheune) zu privaten Wohnzwecken

Grundstück: Gemarkung Planegg Fl.Nr. 653

Bauort: 82152 Planegg, Neurieder Straße 1a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 27.01.2026, Nr. 4.1-0640/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Umnutzung und Ausbau des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes (ehemalige Scheune) zu privaten Wohnzwecken“ auf dem Grundstück der Gemarkung Planegg Fl.Nr. 653 in 82152 Planegg, Neurieder Straße 1a erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 652 und 654 der Gemarkung Planegg) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.

Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Planegg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung der Zulassungsbehörde

Nr. 2721 / Bekanntmachung AdBlue Abgasmanipulation bei dem Kleintransporter, Renault, Master mit dem Kennzeichen LJ62APR (SLO)

Öffentliche Zustellung eines Bescheides an: Die Firma 3TM Transport prevozne storitve d.o.o., z.Hd. d. GF. Frau Suzana Vitkovski, Nova Pot 13, 1241 Kamnik, Slowenien.

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 29.10.2025, Az.: BY1175-508078-25/5, betreffend „Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), AdBlue Abgasmanipulation“, adressiert an die Firma 3TM Transport prevozne storitve d.o.o. z. Hd.d.GF. Frau Suzana Vitkovski, Nova Pot 13, 1241 Kamnik, SLOWENIEN beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsgesetzes dar.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nr. 2722 / Bekanntmachung AdBlue Abgasmanipulation bei dem Kleintransporter, Renault, Master mit dem Kennzeichen SV02AUF

Öffentliche Zustellung eines Bescheides an: Die Firma Saviuc COM SRL, Str. Florilor 9, 727525 Suceava, RUMÄNIEN.

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 05.11.2025, Az.: BY8572-502470-25/0, betreffend „Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), AdBlue Abgasmanipulation“, adressiert an die Firma Saviuc COM SRL, Str. Florilor 9, 727525 Suceava, RUMÄNIEN beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsgesetzes dar.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Landratsamt München
-Zulassungsbehörde
Bretonischer Ring 1
85630 Grasbrunn-Neukeferloh

Grasbrunn, 16.01.2026
Frau Franz

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de